



Beitragsordnung der LAG Arbeit NRW e. V.

Vorstand
Ulrich Lorch

Geschäftsstelle:
Miriam Wronna
c/o EABG mbH
Zipfelweg 15
45356 Essen

1. Zur finanziellen Absicherung der verbandlichen Arbeit erhebt die LAG Arbeit NRW e. V. von ihren Mitgliedern einen jährlichen Beitrag für die Mitgliedschaft.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1.000,00 €. Dieser ist bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

3. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
4. Kommt ein Mitglied nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nach bzw. liegt kein Antrag an den Vorstand des Landesverbandes auf Sonderregelung vor, endet die Mitgliedschaft zum 31.12. des Kalenderjahres.

Kündigt ein Mitglied die Mitgliedschaft vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres, besteht satzungsgemäß Beitragspflicht bis zum 31.12., es sei denn, der Vorstand des Landesverbandes fasst einen anderen Beschluss.

*Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum **1. Januar 2019** in Kraft.*